



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang African Language Studies**

Vom 25. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang African Language Studies an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2007 (AB UBT 2007/151) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 wird gestrichen.
 - b) Die §§ 9 bis 29 werden zu den §§ 8 bis 28.
 - c) Die Überschrift von § 8 (neu) wird wie folgt neu gefasst.
"§ 8 Zulassung zu den Prüfungen"

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 4 und in Abs. 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
3. § 8 wird gestrichen.
4. Die §§ 9 bis 29 werden zu den §§ 8 bis 28.
5. § 8 (neu) erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8
Zulassung zu den Prüfungen**

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang African Language Studies gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 9, 11 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

6. § 9 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird in der Klammer die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
7. § 11 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

8. In § 12 (neu) wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
9. § 13 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Die schriftlichen Prüfungen können in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, in französischer Sprache oder auf Swahili abgefasst werden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„⁵Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat.“
 - cc) Die Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 6 bis 8.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache oder, in Absprache mit dem Prüfer, auf Swahili durchgeführt.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat.“
 - cc) Die Sätze 2 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 7.
 - dd) In Satz 7 (neu) wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Sie können in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, in französischer Sprache oder auf Swahili vorgelegt werden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat.“
 - cc) Die Sätze 3 bis 10 werden zu den Sätzen 4 bis 11.
 - dd) In Satz 10 (neu) wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - f) In den Abs. 9 Satz 4 und 10 Satz 4 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
10. § 14 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, in französischer Sprache oder auf Swahili vorgelegt werden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Die Wahl der Sprache Swahili ist nur möglich, wenn der Studierende den Schwerpunkt Swahili Studies gewählt hat.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- 11. § 18 Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten ohne Masterarbeit sowie der Note der Masterarbeit im Verhältnis 1:1.“
 - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Der Durchschnitt der Modulnoten errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten ohne Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- 12. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Teilprüfung“ ersetzt und das Wort „endgültig“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird zu Satz 2.
- 13. § 22 (neu) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
- 14. In § 24 (neu) Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Februar 2010, Az.: A 3384/1 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2010.

Bayreuth, 25. Februar 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann